

BRIAN VALERIUS

Einführung in den Gutachtenstil

15 Klausuren
zum Bürgerlichen Recht,
Strafrecht
und Öffentlichen Recht

3. Auflage



Springer

TUTORIUM JURA

Brian Valerius

Einführung in den Gutachtenstil

15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht,
Strafrecht und Öffentlichen Recht

Dritte, überarbeitete und aktualisierte Auflage



Springer

Dr. Brian Valerius
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Rechtstheorie, Informationsrecht
und Rechtsinformatik
(Professor Dr. Dr. Eric Hilgendorf)
Domerschulstraße 16
97070 Würzburg
brian.valerius@email.de

ISBN 978-3-540-88644-0

e-ISBN 978-3-540-88645-7

DOI 10.1007/978-3-540-88645-7

ISSN 1613-8724

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2005, 2007, 2009 Springer-Verlag Berlin Heidelberg

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk-sendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

9 8 7 6 5 4 3 2 1

springer.de

Vorwort zur dritten Auflage

Die anhaltend wohlwollende Aufnahme durch Studierende und Rezensenten beschert dem Buch eine weitere Neuauflage. Der erfreuliche Anlass wurde genutzt, um sowohl die einleitenden Kapitel über den Gutachtenstil als auch die ausformulierten Klausuren eingehend zu überarbeiten und behutsam zu ergänzen. Unter anderem wurde § 2 um einen Abschnitt über Tücken und stilistische Fallstricke des juristischen Sprachgebrauchs erweitert.

Das Buch richtet sich vornehmlich an Studierende der ersten Semester, die in ihren Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften zum ersten Mal dem Gutachtenstil begegnen. Daher sind die Themen der abgedruckten Klausuren denjenigen Rechtsgebieten entnommen, die gewöhnlich zu Beginn des Jurastudiums gelehrt werden. Studierenden aus höheren Semestern kann vor allem der einführende Teil über den Gutachtenstil als kurze und wertvolle Wiederholung in Vorbereitung auf ihre Zwischenprüfungs- oder Übungsklausuren dienen.

Für die gründliche Durchsicht der Neuauflage gilt mein herzlichster Dank Frau *Alexandra Kraemer* und Herrn *Christian Krauß*. Sie konnten ihre eigenen Erfahrungen als Leiter von Arbeitsgemeinschaften in das Manuskript mit einfließen lassen und dadurch wesentlich dazu beitragen, das Buch weiter auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abzustimmen.

Konstruktive Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit willkommen, am Besten per E-Mail an brian.valerius@email.de.

Würzburg, im November 2008

Brian Valerius

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage

Die Idee zu diesem Buch entstand im Rahmen eines Konversatoriums zum Strafrecht AT 1 und war eine Reaktion auf Fragen, mit denen ich mich als Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft konfrontiert sah. Dabei ging es nicht um Fragen juristischer Art, sondern um Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gutachtenstils und der konkreten Ausformulierung von Klausuren. Schnell ertappte ich mich dabei, die Grundzüge des Gutachtenstils und gängige Tipps zu dessen Beherrschung unreflektiert von mir zu geben. Das erforderliche Wissen gab ich zwar auf diesem Wege an die Teilnehmer meiner Arbeitsgemeinschaft weiter, es schien mir aber nicht ausreichend vermittelt. Dazu wäre erforderlich gewesen, nicht lediglich die Regeln des Gutachtenstils aufzuzählen, sondern darüber hinaus ihren jeweiligen Sinn und Zweck zu erklären. Denn nicht selten trägt zum Verständnis bei, wenn man nicht nur erklärt, *dass* etwas so ist, sondern auch *warum* dies der Fall ist.

Mit dem vorliegenden Buch sollen diese Versäumnisse nachgeholt werden. Es ist somit eine Art Vergangenheitsbewältigung mit dem Ziel, dem Studienanfänger der Rechtswissenschaft anschaulich zu erläutern, was er bei der Anfertigung von Gutachten im Rahmen von Klausuren und schriftlichen Prüfungen zu beachten hat. Mit der Kombination eines einführenden theoretischen Teils zum Gutachtenstil und eines abschließenden praktischen Teils mit 15 fächerübergreifenden Klausuren hoffe ich, den Studierenden einen sicheren Einstieg in das Jurastudium zu ermöglichen und ihre ersten Schritte zu erleichtern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage.....	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Zum Gutachtenstil.....	3
I. Aller Anfang ist schwer	3
II. Das Gutachten als juristischer Dreisprung	5
1. Hop: Wissen	6
2. Step: Anwenden	8
3. Jump: Vermitteln	9
III. Gutachtenstil	10
1. Sinn und Zweck	10
2. Grundlagen des Gutachtenstils	11
3. Die einzelnen Schritte des Gutachtenstils	13
4. Abschließende Beispiele	16
IV. Gutachten- und Urteilsstil	19
1. Schwerpunkte eines Gutachtens	19
2. Urteilsstil	21
3. Gutachtenstil vs. Urteilsstil	22
4. Gutachtenstil vs. Urteilsstil vs. Schweigen	22
5. Abschließendes Beispiel	23
V. Darlegung von Meinungsstreiten	25
1. Aufbau	25
2. Anwendungsbereich	26
3. Begründung	27
4. Entscheidung für eine bestimmte Meinung	29
5. Abschließendes Beispiel	29
VI. Apropos Stil: Falle „Juristendeutsch“	30
1. Verständlichkeit ist Trumpf	30
2. Verbreitete Unarten im juristischen Sprachgebrauch	32
VII. Tipps und Hinweise	34
1. Einführung	34
2. Zum Gebrauch des Gutachtenstils	34
3. Juristischer Touch	36
4. Sprachliche Feinheiten	38

§ 3 Der Ernstfall: Lösung einer Klausur	41
I. Grundlagen	41
II. Stationen einer Klausur	41
1. Bearbeitervermerk	41
2. Sachverhalt	43
3. Lösungsskizze	47
4. Reinschrift	48
5. Abschließendes Beispiel	49
III. Tipps und Hinweise	52
IV. Theorie und Praxis	54
 § 4 Fünf Klausuren aus dem Bürgerlichen Recht.....	57
I. Einführende Hinweise	57
1. Zu den Klausuren	57
2. Erste Hinweise zum Aufbau.....	57
3. Tipps zum Bürgerlichen Recht.....	58
II. Klausur 1: Schwere Verhandlungen.....	61
<i>Vertragsschluss durch Antrag und Annahme // Vertragsschluss unter Anwesen-</i> <i>den // invitatio ad offerendum // Auslegung empfangsbedürftiger Willens-</i> <i>erklärungen // Bindung an den Antrag // Anfechtung wegen Erklärungs- und</i> <i>Inhaltsirrtums</i>	
III. Klausur 2: Korrespondenz mit Hindernissen	71
<i>Vertragsschluss unter Abwesenden // Zugang einer empfangsbedürftigen</i> <i>Willenserklärung // Widerruf einer Willenserklärung // Erklärungs- und</i> <i>Empfangsbote // Verhinderung des Zugangs einer Willenserklärung</i>	
IV. Klausur 3: Der verschwiegene Unfall.....	79
<i>Anfechtung wegen Erklärungsirrtums // Anfechtung wegen arglistiger Täus-</i> <i>chung // Täuschung durch einen Dritten // Ansprüche auf Herausgabe einer</i> <i>Sache // Abstraktionsprinzip</i>	
V. Klausur 4: Musik auf Raten	87
<i>Beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen // lediglich rechtlicher</i> <i>Vorteil // Zustimmung des gesetzlichen Vertreters // Taschengeldparagraph //</i> <i>Fristenberechnung</i>	
VI. Klausur 5: Möbelkauf ist Vertrauenssache	97
<i>Stellvertretung // Abgrenzung Vertreter/Bote // Innen- und Außenvollmacht //</i> <i>Widerruf der Vollmacht // Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht</i>	
 § 5 Fünf Klausuren aus dem Strafrecht	105
I. Einführende Hinweise	105
1. Zu den Klausuren	105
2. Erste Hinweise zum Aufbau.....	105
3. Tipps zum Strafrecht	107
II. Klausur 6: Eine schrecklich nette Apothekerfamilie.....	109
<i>Alternative und kumulative Kausalität // Unbeachtlichkeit von Reserveursachen</i> <i>// Kausalität und Zurechnung // Atypischer Kausalverlauf</i>	
III. Klausur 7: Casanovas Ende	119
<i>Irrtümer über den Kausalverlauf // error in persona // aberratio ictus //</i> <i>Kombination von error in persona und aberratio ictus</i>	

IV. Klausur 8: Film ab!.....	129
<i>Abgrenzung bedingter Vorsatz/bewusste Fahrlässigkeit // Hemmschwelle bei Tötungsdelikten // Notwehr // Erlaubnistatbestandsirrtum</i>	
V. Klausur 9: Der selbsternannte Hilfssheriff.....	139
<i>Festnahmerecht // Einsatz von Schusswaffen bei Notwehr // Erlaubnisirrtum // Doppelirrtum</i>	
VI. Klausur 10: Ein gebrochenes Herz	149
<i>Fehlgeschlagener Versuch // Abgrenzung beendeter/unbeendeter Versuch // Rücktritt vom Versuch bei Erreichen eines außertatbestandlichen Ziels // Freiwilligkeit des Rücktritts // Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements</i>	
§ 6 Fünf Klausuren aus dem Öffentlichen Recht.....	159
I. Einführende Hinweise	159
1. Zu den Klausuren	159
2. Erste Hinweise zum Aufbau.....	159
3. Tipps zum Öffentlichen Recht	160
II. Klausur 11: Versteuert?.....	163
<i>Abstrakte Normenkontrolle // Formelle Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes // Gesetzgebungsverfahren // Verletzung der GOBT // Uneinheitliche Stimmabgabe im Bundesrat</i>	
III. Klausur 12: Eine Folter für den Bundespräsidenten	171
<i>Organstreit // Konkrete Normenkontrolle // Materielle Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes // Rückwirkungsverbot // Gewaltenteilung // Rechtsstaatsprinzip im Strafverfahren // Prüfungsrecht des Bundespräsidenten</i>	
IV. Klausur 13: Schon gezahlt?	181
<i>Abstrakte Normenkontrolle // Bund-Länder-Streit // Abstimmungen auf Bundesebene // Gesetzgebungskompetenzen // Kulturhoheit der Länder</i>	
V. Klausur 14: The Passau Peace Parade.....	191
<i>Verfassungsbeschwerde gegen Urteile // Versammlungsfreiheit // Einfacher Gesetzesvorbehalt // Verfassungskonforme Auslegung // Kunstfreiheit // Verfassungsimmanente Schranken</i>	
VI. Klausur 15: Der unfreiwillige Ruhestand	201
<i>Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze // Berufsfreiheit // Drei-Stufen-Theorie // Grundsatz der Verhältnismäßigkeit // Gleichheitsgrundrechte</i>	
Literaturverzeichnis.....	213
Weiterführende Literatur.....	215
Sachverzeichnis.....	219

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Ed.	Edition
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Gr.	Gruppe
grds.	grundsätzlich
hrsg.	herausgegeben
HS	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des/r
i.V.m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Arbeitsblätter
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
Rdn.	Randnummer
RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RpflStud	Rechtspfleger Studienhefte
S.	Satz; Seite
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
sog.	sogenannte(r/s)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
u.a.	und andere; unter anderem
Var.	Variante
VersG	Versammlungsgesetz
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrundschau
vs.	versus
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

§ 1 Einleitung

Mit der Aufnahme eines Studiums beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Die Studierenden treten in die entscheidende Phase ihrer Ausbildung und verschreiben sich für einige Jahre demjenigen Fachgebiet, mit dem sie sich für den Rest ihres beruflichen Lebens beschäftigen möchten. Ebenso hält das Privatleben einschneidende Veränderungen und wertvolle Erfahrungen bereit, stehen doch viele zum ersten Mal fernab vom elterlichen Heim auf eigenen Füßen und müssen und dürfen ihr Leben selbst in die Hand nehmen. Sicherlich spricht nichts dagegen, die hinzugewonnene Freiheit in vollen Zügen zu genießen. Allerdings geht damit auch eine größere Verantwortung einher, an die es sich erst einmal zu gewöhnen gilt.

Unter den verschiedenen Studiengängen erfordert vor allem das Studium der Rechtswissenschaften ein erhöhtes Maß an *Eigenständigkeit*. Diese erschöpft sich nicht lediglich darin, sich selbstständig um die rechtzeitige und vollständige Anmeldung für Abschlussklausuren und Zwischenprüfungen sowie um die fristgerechte Einreichung von Haus- und Seminararbeiten zu kümmern. Vielmehr bleibt ebenso völlig dem Einzelnen überlassen, wie er sein Studium gestaltet, d.h. mit welcher Ernsthaftigkeit, mit welcher Konsequenz und mit welchem Fleiß er es betreibt. Eine Betreuung oder Überwachung durch die Universität, ob sämtliche Studierende ihre Semesterziele erreichen, gibt es – anders als zur Schulzeit – nicht mehr. Weder werden schriftliche oder mündliche Hausaufgaben gestellt noch unangekündigte Lernkontrollen geschrieben. Die meisten Lehrveranstaltungen weisen nicht einmal eine Anwesenheitspflicht auf. Jeder muss sich also selbst dazu motivieren, genügend Zeit in das Studium zu investieren und sich gewissenhaft auf Abschluss-, Zwischenprüfungs- oder Übungsklausuren vorzubereiten.

Um die zahlreichen Prüfungen während des Jurastudiums erfolgreich zu absolvieren, sind zunächst entsprechende Kenntnisse in den jeweiligen Rechtsgebieten erforderlich. Darüber hinaus verlangen schriftliche Arbeiten zumeist die Anfertigung eines (Rechts-)Gutachtens, das eigenen Regeln und Gesetzmäßigkeiten folgt, deren Gesamtheit den sogenannten *Gutachtenstil* bildet. Die Studierenden müssen sich also nicht nur das notwendige Wissen aneignen, sondern auch mit dem Gutachtenstil anfreunden, der sie bis zum Ersten Staatsexamen in fallbasierten Klausuren begleiten wird.

Die Vermittlung des Gutachtenstils ist das Ziel des vorliegenden Buches. Zu diesem Zweck enthält das nachfolgende Kapitel (§ 2) zunächst allgemeine Ausführungen zum Gutachtenstil, zu seinen einzelnen Schritten, seinem Verhältnis zum sogenannten, noch zu erläuternden Urteilsstil sowie seinem Gebrauch bei Meinungsstreiten, denen die Studierenden im Jurastudium häufig begegnen wer-

den. Dabei wurde versucht, es nicht bei der bloßen Schilderung der *Grundzüge des Gutachtenstils* zu belassen, sondern darüber hinaus zu erklären, warum der Stil überhaupt gefordert wird und welcher Sinn sich hinter seinen einzelnen Regeln verbirgt. Diese Hintergrundinformationen sollen das Verständnis für den Gutachtenstil fördern und seine Anwendung erleichtern.

Da in Klausuren gewöhnlich ein unbekannter Fall auf die Studierenden wartet, empfiehlt sich außer den notwendigen Kenntnissen über den Gutachtenstil eine besonnene und durchdachte Herangehensweise in der Prüfungssituation. Kapitel § 3 beinhaltet daher einige Ratschläge zur *Klausurtaktik*, etwa zum Umgang mit dem Aufgabentext (sogenannter Sachverhalt) und der Prüfungsfrage (sogenannter Bearbeitervermerk), zur Vorbereitung der Reinschrift des Gutachtens sowie zur Zeiteinteilung während einer Klausur.

Der restliche Teil des Buches widmet sich schließlich der praktischen Umsetzung der einleitenden allgemeinen Erörterungen und enthält jeweils fünf *Klausuren zum Bürgerlichen Recht* (§ 4), zum *Strafrecht* (§ 5) und zum *Öffentlichen Recht* (§ 6) mit einführenden Hinweisen zu jedem Rechtsgebiet. Die Klausuren behandeln Standardprobleme aus dem Allgemeinen Teil des BGB, dem Staatsrecht sowie dem Allgemeinen Teil des StGB, auf welche die Studierenden in den juristischen Veranstaltungen der ersten Semester gewöhnlich stoßen. Alle Fälle sind für eine zweistündige Bearbeitungszeit konzipiert und könnten somit als Klausur in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Abschlussklausur einer Vorlesung dienen.

Die ausformulierten Gutachten zu den einzelnen Klausuren sind keineswegs als Musterlösungen zu verstehen. Sie bieten lediglich eine Orientierungshilfe und können als Formulierungsbeispiele dienen. Dies bedeutet aber nicht, dass die darin enthaltenen juristischen Probleme nicht auf eine andere, ebenso vertretbare Weise gelöst werden können. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Gewichtung einzelner Aspekte und nicht zuletzt für den Sprachgebrauch. Die abgedruckten Lösungen sind daher weder als unumstößlich noch als einziger Weg zu einer zufriedenstellenden Punktzahl zu betrachten. Vielmehr sollte jeder seinen individuellen Schreibstil entwickeln und verfeinern.

§ 2 Zum Gutachtenstil

I. Aller Anfang ist schwer

Die *schlechte Nachricht* vorweg: Das Studium der Rechtswissenschaft wird von den Studierenden in den ersten Semestern oftmals unterschätzt. Schließlich scheinen alle Fakten für einen eher gemütlichen und erholsamen Studiengang zu sprechen: Semesterferien von über 20 Wochen und in der verbleibenden Vorlesungszeit zumeist eine im Vergleich zur Kollegstufe des Gymnasiums geringere Wochenstundenzahl. All dies könnte den Eindruck erwecken, dass das Jurastudium für einen gestandenen Abiturienten, der seine Hochschulreife gegebenenfalls in lernintensiven Leistungskursen unter Beweis gestellt hat, weder mit großem Aufwand verbunden noch eine ernst zu nehmende Herausforderung sei.

Der Schein trügt allerdings. Je nach Bundesland variiert die Anzahl der bis zum Examen zu erlernenden Rechtsgebiete und damit die sich anzeigende Stoffmenge von „viel“ über „enorm viel“ bis hin zu „kaum überschaubar“. Eine einfache Rechenoperation vermag dies zu veranschaulichen: Ein achtsemestriges Studium unterstellt, kommen nach den gewöhnlichen Studienplänen in der Regel bis einschließlich des sechsten Semesters neue Rechtsgebiete in den Vorlesungen hinzu, bevor das letzte Studienjahr der Examensvorbereitung und der Wiederholung dient. Wer ungefähr erahnen möchte, was ihn im Jurastudium erwartet, kann daher den im ersten Semester zu erlernenden Stoff mit sechs multiplizieren und sich vergegenwärtigen, diese Gesamtmenge im Examen vollständig wissen und beherrschen zu sollen. In statistischen Erhebungen zeichnet sich das Jurastudium dementsprechend gegenüber anderen Studiengängen durch zweierlei aus: einen durchweg geringeren, wenngleich zuletzt zunehmenden Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen einerseits sowie ein umso zeitintensiveres Selbststudium andererseits.

Um sogleich eine weitere Fehlvorstellung zu entlarven: Es reicht bei weitem nicht aus, nur das zu lernen, was in den Vorlesungen oder Kursen erwähnt wird. Die einzelnen Rechtsgebiete sind nämlich meistens zu umfangreich, um komplett in einer Lehrveranstaltung behandelt werden zu können. Eine Vorbereitung, die sich gleichwohl nur auf den in der Veranstaltung vorgetragenen Stoff beschränkt, mag zwar noch genügen, um die jeweiligen Abschlussklausuren zu bestehen. Spätestens im zentral gestellten Examen, häufig bereits in den Übungen für Fortgeschrittene, wird aber keine Rücksicht mehr darauf genommen, ob und gegebenenfalls in welcher Gründlichkeit in den vorangegangenen Vorlesungen der gesamte Prüfungsstoff angesprochen wurde. Wer seine Hochschulreife in einem

Bundesland mit landesweit einheitlichen Abiturprüfungen erlangt hat, verfügt vielleicht bereits über einschlägige eigene Erfahrungen.

Für alle Leser und Leserinnen, die sich durch diese Hiobsbotschaften nicht von der weiteren Lektüre abhalten ließen, nun die *gute Nachricht*: Das Jurastudium ist bei weitem nicht so dramatisch oder aussichtslos, wie es die vorstehenden Ausführungen vermuten lassen, und viele Studierende werden es erfolgreich absolvieren. Die Lebensqualität während der Studienzeit wird sich allerdings maßgeblich danach bestimmen, wie an das Studium herangegangen wird. Dazu sind zunächst die Fähigkeiten näher zu erläutern, die von den Studierenden der Rechtswissenschaften erwartet werden.

Einen wesentlichen, angesichts der erwähnten Stoffmenge nicht zu unterschätzenden Aspekt stellt zunächst das *Wissen* dar. Das Wissen allein reicht allerdings nicht aus, da die schriftlichen Prüfungen im Jurastudium anders als in den meisten Studiengängen weder aus Frage-Antwort- noch aus Multiple-Choice-Klausuren bestehen. Auch die in anderen Geisteswissenschaften verbreiteten Aufsatz- oder Themenklausuren sind bei den Juristen nur selten anzutreffen. Vielmehr werden dem Prüfling Sachverhalte vorgegeben, aus denen er die rechtlichen Problemstellungen selbst herauszuschälen hat. Er muss also sein Wissen *anwenden*, d.h. er muss erkennen können, welche Rechtskenntnisse an welcher Stelle von Bedeutung sind. Zu guter Letzt – was oftmals vernachlässigt wird – müssen die Studierenden ihr (angewendetes) Wissen *vermitteln* können. Oder in der freien Marktwirtschaft anders formuliert: Sie müssen sich verkaufen können.

Den Studierenden diese Trias abzuverlangen, hat seine Berechtigung, da sie den Anforderungen des späteren Berufslebens entspricht. Wenn Sie sich etwa eines nicht allzu fernen Tages als Rechtsanwalt niederlassen und einen Mandanten empfangen, so wird dieser Ihnen nur selten eine konkrete, juristisch korrekt formulierte Frage stellen, die Sie ohne größeren Aufwand zutreffend beantworten können. In der Regel wird sich Ihr Kunde vielmehr erst einmal setzen, seinem Ärger Luft machen und sich ausführlich über die Ungerechtigkeit im Leben oder die Unverfrorenheit desjenigen beschweren, der ihn in Ihre Kanzlei getrieben hat. Die rechtlich relevanten Seiten seines Falles wird er dagegen erst nach einiger Zeit und gegebenenfalls nur in einem Nebensatz ansprechen. Ihre Aufgabe als Rechtsanwalt besteht dann darin, aus den Schilderungen des Mandanten die wesentlichen Gesichtspunkte herauszufiltern (Anwenden) und zu bewerten (Wissen).

Jetzt stellen Sie sich bitte vor, dass Ihr Mandant mit einem aussichtslosen Fall zu Ihnen kommt, den er und somit auch Sie nur verlieren können; und zumindest in zivilrechtlichen Streitigkeiten verliert in der Regel eine der Parteien, manchmal sogar beide. Sie haben alles wunderbar erledigt, die rechtlichen Problempunkte herausgearbeitet und zutreffend bewertet, aber die Rechtslage spricht einfach gegen Ihren Mandanten. Nicht Ihre Schuld, zweifellos. Doch wie können Sie Ihren Mandanten trotz der Niederlage als Kunden behalten? Sie müssen ihm die Rechtslage erläutern und die Gründe seines Scheiterns erklären. Kurz: Sie müssen Ihr Wissen vermitteln. Gelingt Ihnen dies, kehrt der Mandant trotz der Niederlage wieder zu Ihnen zurück. Gelingt Ihnen dies in der Klausur, können Sie den einen oder anderen Punkt mehr erzielen.